Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1913)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23 — 1913 **Schweizerische** 5. Juni

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.35, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9 20
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern
Dr. **V. von Ernst,** Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Sitz Satans zu Pergamon. — Patronatsrecht und Pfarrwahlen. — Psychologische Aphorismen. — Ein Toleranzedikt der bernischen Regierung. — Wo soll ich meine Ferien zubringen. — Karawane in das hl. Land. — Rezesionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Der Sitz Satans zu Pergamon.

(Apok. 2, 13.)

I.

Deißmann schreibt: Ungemessen ist die Fülle des Lichtes, das sich, von Jahr zu Jahr zunehmend, über die kleinasiatischen Großstädte des Neuen Testamentes ergießt. Die Weiträumigkeit und Kühnheit ihrer Anlage, die Wucht und Anmut ihrer Architektur, die ausgeglichene Schönheit ihrer hellenisch-römischen Kunstwerke, von den marmorenen Wundern der Meisterskulpturen, bis herab zur bescheidensten Terracotta und Kleinbronze, die auch in den Trümmern noch ehrwürdige Kunststätten — wer das alles in dem noch heute königlichen Pergamon, in dem feierlichen und schwülen Ernste von Ephesus, in der verschwiegenen, jetzt eben entzauberten Märchenwelt Milet-Didyma geschaut und im Schauen wiederbelebt hat, der wird, wenn ihm alle Einzelheiten entschwänden, ein Bleibendes besitzen: die Erkenntnis von der Großartigkeit jener „Welt", von der ein Paulus zu sagen gewagt hat: sie sei im Vergehen. (I. Kor. 7, 31.) War dieses Wort des Handwerkermissionars vom ohnmächtigen Neid des Ausgeschlossenen diktiert, oder kam es aus dem Bewußtsein einer selbst dieser Welt überlegenen inneren Kraft? Und erscheint das kleine Buch mit den schlichten Dokumenten dieser Kraft, wenn wir es auf den Trümmern von Ephesus aufschlagen, nicht riesengroß, größer als die gesamte oft so geschwätzige Bibliotheca christiana der Folgezeit?" So Deißmann: Licht von Ostern, 210, 211.

Wir wollen heute nicht über zwei Gedanken rechten, die wir ganz oder zum Teil beanstanden müßten.

Aber ein großes Wort hat hier der neuzeitliche Forscher doch über das Neue Testament ausgesprochen.

Dessen siegessicherer Zukunftsblick und Sieg über viele andere ebenso kulturherrliche Feinde — ruht jeodch in der Uebernatürlichkeit und Innerlichkeit —: der Gottmensch wirkt!

Dem weitblickenden Worte fügt Deißmann eine wertvolle kleine Bemerkung bei:

„Am Karfreitag 1906 hatte ich den Vorzug, unter der Führung von Wilhelm Dörpfeld Pergamon zu sehen. Daß es sich bei dem Thron des Satans (Offenbarung des Johannes 2, 13) wohl um den Altar des Zeus handeln kann, wird durch den Augenschein nahe gelegt: kein anderes Heiligtum der Bergstadt lag so weithin sichtbar und konnte so im ganzen Lande als typischer Repräsentant des satanischen Heidentums gelten." (Deißmann l. c.)

II.

Im Zusammenhang mit der buntschekigen, werdenden Gnosis liefen auch libertinistische Strömungen. Man lehrte: Sich losringen aus dem Stoffe und der Leiblichkeit hindert keineswegs die Unkeuschheit. Ja, die Unkeuschheit gehört vielmehr dazu. Gerade, indem der Mensch die Sünde tue, ringe er sich von ihr los und verachte sie. Man machte alle möglichen, wenn auch bloß menschlichen Verneigungen vor Christus und trat die Sittlichkeitslehre Christi mit Füssen.

Zu Pergamum, der Bergstadt, der großartigen, spätgriechischen Kunst- und Kulturstätte, stand noch in den Tagen des hl. Johannes hoch oben und weithin sichtbar der marmorene Altar des Zeus. Noch blühte wohl der Rest dieses Götterdienstes in versinkender Kulturpracht. Das war eine Gefahr.

Zu gleicher Zeit aber wucherte in der Christengemeinde zu Pergamon die Irrlehre der Nikolaiten, die den eben beschriebenen Grundsätzen huldigten. Die Nikolaiten lebten in dem Wahne: Christentum und Heidentum, Jesus-Verehrung und Unsittlichkeit verbinden zu können. Anspielend einerseits auf den Zeusaltar der Bergstadt und andererseits an die verruchte Tat Balaams im grauen Altertum, der das Gottesvolk zur Unsittlichkeit verführen wollte (Nr. 24, 3; 25, 1 ff; 31, 16), schreibt Joh. in der geheimen Offenbarung an den Engelbischof von Pergamon: „So spricht, der das scharfe zweischneidige Schwert hat: Ich weiß wo du wohnst: wo der Thron des Satans ist; und du hältst an meinem Namen, und hast meinen Glauben nicht verleugnet in den Tagen Antipas, meines treuen Zeugen, der bei euch getötet ward, da wo der Satan wohnt. Aber ich habe etliches wider dich, daß du Leute dort hast, die zu der Lehre Balaams

halten, der den Balak lehrte, Aergernis zu geben vor den Söhnen Israel, Götzenopfer zu essen und Unzucht zu treiben. So hast auch du solche, die zu der Lehre der Nikolaiten in gleicher Weise halten. So tue Buße; wo nicht, so komme ich bald zu dir und streite mit ihnen mit dem Schwerte meines Mundes. Wer ein Ohr hat, höre was der Geist den Gemeinden sagt: dem Sieger will ich geben vom verborgenen Manna und will ihm einen weißen Stein geben und darauf einen neuen Namen geschrieben, den niemand kennt, außer der Empfänger." (Joh. Geh. Off. 2, 12—18.)

III.

Die Nikolaiten gehörten jener gnostischen Richtung an, die man als schroffe Antinomisten kennzeichnen kann. (Knöpfler: Kirchengeschichte [5], S. 95.) Das scharfe Wort der Geheimen Offenbarung nach Pergamon erinnert aber überhaupt an die ungeheure Gefahr der Gnosis.

Schon in gewissen judaistischen Irrlehren der Urzeit hatte sich die Flachsseide der gnostischen Gedankengänge geltend gemacht.

Noch mehr unter den Heidenchristen, sobald die Spekulation über die Grundtatsachen und Grundwahrheiten des Christentums erwachte.

Die Briefe der Apostel Paulus, Johannes, Petrus, Judas und die Geheime Offenbarung warnen mit überrasche nder Schärfe bereits vor den Anfängen der Gnosis.

Man hat Irenäus, dem späteren Geschichtsschreiber und Bekämpfer der entwickelten Gnosis vorgeworfen: er habe den Geist der Gnostiker seiner Tage, da neue und feinste Arten dieser Flachsseide ganze christliche Fruchtfelder zu umspinnen und zu erwürgen drohten, auf gewisse Irrlehrer der Urzeit übertragen. Das mag bei wenigen Einzelurteilen zutreffen. Im Allgemeinen urteilte aber Irenäus sehr scharf und richtig. Und der Apostel Paulus schildert uns gerade im Kolosserbrief Keimschößlinge einer Weltanschauung, die sich notwendig zum Gnostizismus auswachsen mußten. Man erkennt sofort die Wucherpflanze, die zur Zeit des Irenäus sich weithin entfaltet hatte.

In Kleinasien zeigten sich überhaupt schon frühe bedenkliche Richtungen innerhalb des Christentums.

In einem gewissen Sinne kann man die meisten als Vorläufer und Anfänger der Gnosis bezeichnen.

Gnosis bedeutete zwar zunächst die auf dem Glauben sich aufbauende tiefere und allseitege Erkenntnis, eine Verbindung von Bibel, Ueberlieferung, Glaubenslehre, Sittenlehre, Innerlichkeit, Philosophie und sonstigem natürlichem Wissen in ein großes Ganzes.

Es war die vertiefte katholische Gottes- und Weltanschauung. In diesem Sinne schreibt der Apostel Paulus im ersten Korintherbrief: „Ihr seid reich geworden in Christus in jeglichem Worte und in aller tieferen Erkenntnis (Gnosis)". (1. Kor. 1, 5.) Bald aber gewann das Wort einen anderen Sinn. Das gnostische Lehrganze ist ein buntscheckiges, verwirrtes Gemenge der sonderbarsten Meinungen, ein Zusammenfluß der verschiedenartigsten Philosophien. Aus dem bunten Farbenspiel leuchtet aber eine ruhige, scharfe Flammenspitze. „Der Gnostizismus leugnet das positive Christentum." (Brück: Lehrbuch der Kirchengeschichte [2] S. 86.)

Bereits Paulus erkannte die ungeheure beginnende Gefahr, die in einer Gleichstellung christlicher Lehren mit Gedanken heidnischer Philosophien lag. Man versuchte eine Vermengung von Christentum und Heidentum. Scharf brandmarkt Paulus eine derartige sogenannte in Wahrheit lügennamige Gnosis (I. Tim. 6, 20).

Wir überblicken am besten gleich vom Kolosser- und ersten Timotheusbrief aus die ganze Entwickelung der Gnosis.

Gegen Ende des ersten und bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts wuchs sich die Gnosis in einen bunten Reichtum der Ansichten aus.

So sonderbar die einzelnen Aufstellungen der Gnostiker waren, bald unglaublich verworren, bald kunstreich ausgestaltet — zwei Züge hatten sie gemein: eine eigenartige Entwickelungslehre — und eine gewisse Vermengung verschiedenartiger Religionen in eine neue natürlich kulturelle Weltreligion. (Synkretismus.) *

Jesus erschien da bald als ein Aeon, als Glied eines geheimnisvollen Ausflusses aus Gott, dem Urquell, der Urtiefe, dem Urabgrund. Auch der Gott der Juden ist eine solche Ausströmung, ein Mittelwesen. Der Stoff ist dann das Urböse, das von Ewigkeit her Böse. Wenn eine Erlösung durch den Aeon Jesus aus der Befleckung mit dem Stoffe geschehen kann, dann hatte dieser Jesus nur einen Scheinleib. Und Jesus kann auch nichts anderes wirken, als Belehrung. Die Geistesmenschen ringen sich immer mehr von dem Stoffe und der Leiblichkeit los und gehen in das ewige Pleroma, in die ewige Fülle ein.

Andere Richtungen der Gnosis, wie etwa die Schule des Karpokrates, eines Zeitgenossen des Polykarp, betrachtete die Welt als Werk aufrührerischer Geister. Hauptaufgabe der edelsten Menschen ist es: aus dem Stoff und der Leiblichkeit sich los zu ringen und zur göttlichen Monas empor zu steigen. Führer auf diesem Wege sind die großen Menschen, wie Pythagoras, Plato, Jesus. — Bei diesem sich Losringen von dem Stoffe gestatteten diese Gnostiker die ausgelassensten Unsittlichkeiten. In ihren Tempeln hatten sie Bilder der heidnischen Philosophen und Jesu hängen.

Nicht die Verrücktheiten und Verruchtheiten einzelner gnostischer Schulen bildeten die große Gefahr für die Kirche, wohl aber der aus der Gnosis verführerisch herausleuchtende Entwickelungsgedanke, der Moses, die Propheten, die persischen und griechischen Philosophen und Jesus auf einen Weg des beständigen Fortschrittes der Menschheit stellte. Es ist überraschend, wie die Apo-

* Zwischen dem Niederschreiben und der Korrektur dieser Zeilen ging uns als Neuheit Tixeront: Dogmen-Geschichte Band I. Übertragen von Dr. K. Ziegsche, Breslau Görlick, M. 3.50, zu. Diese höchst zeitgemässe Dogmen-Geschichte ist eine wertvolle, katholische Leistung mit echt französischer Klarheit, Uebersichtlichkeit, Kürze und Lebendigkeit geschrieben. Wir verweisen für heute auf die eben hier einschlägigen Kapitel und §§ über die Anfänge des judaïsierenden Gnostizismus, die Nikotaïten, den Gnostizismus S. 196 bis 218. Viel neues bietet, die sehr wertvolle Abhandlung über den Marzionitismus: Marzion wird hier nicht als Gnostiker, sondern als vielfach selbständige Erscheinung bezeichnet 235—243.

stel Paulus und Johannes diese Entwickelung voraussahen und ihr gleich in den Anfängen widerstanden.

Später gab es eigentliche Mittelpunkte dieses Synkretismus, z. B. am Hofe der Königin Zenobia von Palmyra, wo der von der Rechtgläubigkeit abgewichene ebionitisch-monarchianische Bischof Paul von Samosata sein Pfauenrad schlug und wohin auch Porphyr eingeladen war.

Die entwickelte Gnosis sprach zur Kirche: „Du bist eine Philosophin ersten Ranges; du hast uns Neues, Wertvollstes gebracht; wir werden dir eine Nische im Pantheon der Religionen und Philosophien einräumen, eine Vorzugsnische; nur sei du eine aus uns und unter uns; sondere dich nicht ab; wir ergänzen uns alle; jeder trägt neue Steine zum Wahrheitsbau hinzu; alles ist Menschenringen.“ Diese Gnosis war die größte Gefahr für die alte Kirche. Sie bedeutete eine allmähliche Auflösung und Zertrümmerung des Lebens Jesu, der Evangelien Sie war der Modernismus der Urzeit. Mit unvergleichlicher Kraft trat Paulus den ersten Anfängen dieser Einladung entgegen. Wohl begrüßt er die Verbindung von Natur und Uebernatur, von Glauben, Wissen und Leben. Dem Apostel waren die berühmten Gedankengänge Leo XIII. nicht fremd: Gott ist der Urheber der Natur und der Gnade; er will nicht, daß die eine die andere hindere; nicht den Schwertkampf zwischen beiden Irdisches und Himmlisches soll ein Freundschaftsbündnis schließen, Natur und Gnade unsere Führer sein. So werden wir wie auf einem leichtern Weg einst in den Himmel eingehen, für den wir Sterbliche geboren sind. (Leo XIII.: Rosenkranz-Enzyklika, III. Teil.) Ein herrlicher Beweis ist seine Theologische Summe: der Römerbrief.

Aber Paulus verwirft eine Gnosis, die den Unterschied zwischen Natur und Uebernatur aufheben will, mit apostolischer Kraft. — Er verzichtet auf die Pantheon-Nische. Die Kirche — so ruft er der beginnenden Gnosis entgegen: ist nicht eine Philosophie, nicht eine Schulengründerin: sie ist die unfehlbare Lehrerin der Wahrheit Christi, die Spenderin der Gnade Christi, die Erzieherin zur Gleichförmigkeit Christi. „Für Christus verwalten wir das Amt; Gott selbst ermahnt gleichsam durch uns“ (2. Kor. 5, 20.) „Wie einen Engel Gottes habt ihr mich aufgenommen, wie Christum Jesum.“ (Gal. 4, 14.) „In mir redet Christus.“ (2. Kor. 13, 3.) „Ihr habt die Predigt des Wortes Gottes, das ihr von uns vernahmet, aufgenommen, nicht als Menschenwort, sondern, wie es in Wahrheit ist, als Gottes Wort, der in euch wirkt.“ (1. Thes. 2, 13.) Den gnostischen Lehren tritt dann Paulus gleichsam im vorneherein warnend, verhütend und zurückdrängend schon in ihren Kleinsaaten im Kolosserbrief entgegen, den man einen Gnosisbrief nennen könnte. Dem Bischof Timotheus von Ephesus warnt er scharf vor einer fälschlich so genannten Gnosis. (1. Thim. 6, 20.) Das ist die Stellungnahme der Apostel gegenüber einer modernistischen, natürlich-religiös-kulturellen Auffassung des Lebens Jesu.

Aus einer Zeit, da noch heidnische religiöse Götterdienste blühten, Christenverfolgungen jeden Augenblick ausbrechen konnten, der Schreiber der Geheimen Offenbarung selber in der Verbannung auf Patmos weilte, und überdies gnostische Vermengungen von Judentum, Heidentum und Christentum, Religion und Unsittlichkeit verführerisch versucht wurden, begreift man die machtvollen Worte des einzig noch überlebenden Presbyter-Apostels Johannes nach Pergamon, dem Sitze des Satans. Wie viele Vergleiche zur modernistischen Gefahr liessen sich ziehen!

Die Briefe der Apokalypse schauen mit ihr über alle Zeiten bis in die Endzeit. A. M.

Patronatsrecht und Pfarrwahlen.

Die Pfarrwahlen, wie sie in der Schweiz seit Jahrhunderten im Brauch, sind eines der interessantesten kirchenrechtlichen Probleme; nicht nur wissenschaftlich, sondern auch kirchenpolitisch ist seine Lösung von großer Bedeutung.

Herr Dr. Alois Müller, Pfarrer in Baar, hat eine Arbeit publiziert, an der sich diese Frage auf anregendste Weise studieren läßt.*

Der Verfasser behandelt klar und wissenschaftlich methodisch in vier Kapiteln die Rechtverhältnisse an der Kirche im Gebiete des jetzigen Kantons Zug von den frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrhundert, die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronats an die Gemeinde, das Gemeindepatronatsrecht, endlich das Kirchenpatronatsrecht nach geltenden Zuger Gesetzen.

Der Grundsatz des germanischen Rechtes „Was der Herr auf seinem Boden baut, das ist auch sein Eigen“, die sog. Gewere, fand auch im Gebiete des Kantons Zug Eingang und sprach die Kirche als Eigentum dem Grundherrn zu. So schenkt Ludwig der Deutsche am 16. April 858 seinen Hof zu Cham dem Fraumünster zu Zürich „cum ecclesiis, domibus, ceterisque edificiis desuper positis mancipiis utriusque sexus“; die Kirche in Risch erscheint „sogar in verschiedene Teile zerteilt und im Eigentum mehrerer Grundherrn“. Dies war im Wesentlichen unvereinbar mit dem göttlichen Rechte der Kirche. Was aber dem german. Volksgeiste nach der von Christus festgelegten Verfassung der Kirche zugestanden werden konnte, wurde im Ius patronatus, das Alexander III. schuf, zuerkannt. Dieses kirchliche Patronatsrecht oder der sogenannte „Kilchensatz“ bildete die Grundlage für die Rechtsverhältnisse an der Kirche in der kommenden Periode vom 13. bis zum 15. Jahrhundert, wo die neue Art des Gemeindepatronatsrechtes aufkam. So verzichtet die Fraumünsterabtei in Zürich 1244 auf ihr „ius patronatus“ an der Pfarrkirche Cham zu gunsten des Bischofs von Konstanz gegen eine Zehntquart. Von ihm ging es wieder tauschweise an das Chorherrenstift in Zürich über und schließlich durch Verkauf des Hofes, an dessen Besitz der Kirchensatz sich knüpfte, im Jahre 1477 an die Stadt Zug. Durch Vergabung Rudolfs von Habsburg und der Freien von Schnabelburg kam das Kloster Kappel in den Besitz

* Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug von Alois Müller, Pfarrer, Dr. jur. can. Stans 1912, Buchdruckerei Ad. und P. von Matt.

des Patronatsrechtes an der Kirche von Baar, ebenso kaufte es 1363 das ius patronatus reale der Kirche in Neuheim vom Kloster Einsiedeln. Auch zwei Laienpatronate finden sich in dieser Periode: das der Habsburger hinsichtlich der Pfarrkirche in Zug und eines derer von Hertenstein in Risch. Aus verschiedenen angeführten Urkunden geht mit Evidenz hervor, daß der Kirchensatz durchaus nicht als ein Besetzungsrecht, sondern nach den Kanones lediglich als Präsentationsrecht aufgefaßt und ausgeübt wurde. Die drei Kirchen von Baar, Neuheim und Wipprechtswil waren freilich dem Kloster Kappel pleno iure inkorporiert, wodurch es auch das Institutionsrecht erhielt. Von einer Einweisung in das geistliche Amt durch den gewöhnlichen Patron aber ist in diesem Zeitabschnitte „keine Rede". Mit Recht hebt dies der Auktor gegen jene „kirchenrechtliche Forschung" hervor, die behauptet, daß in der Schweiz das Patronatsrecht nie geltendes Recht gewesen ist. Die Kirche hat auch hier über die heidnisch-germanische Rechtsanschauung den Sieg davongetragen.

Im folgenden Kapitel weist Müller nach, wie die Stadt Zug (durch direkte kirchliche Konzession infolge der Aechtung Friedr. IV. von Oesterreich), die Bürgergemeinden von Neuheim, Baar, Aegeri, Cham (von der Stadt Zug erst im Jahre 1872), ebenso die jüngeren Pfarreien Menzingen (durch Sixtus IV. 1479), Steinhausen, Unterägeri (infolge testamentarischer Schenkung des Pfarrers Dr. Fliegauf im J. 1734, der durch die Leistung von 5000 Florin an die Pfarrpfründe ein ius patronatus personalissimum an ihr sich erworben hatte), Walchwil, aus durchaus kanonischem Rechtsgrunde in den Besitz des Patronatsrechts gekommen sind. Nur der Kirchensatz, der noch immer durch die „Kollaturgenossenschaft" in Risch ausgeübt wird, ist ein sehr fragwürdiger. „Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Benefizien nach den Normen des kanonischen Rechts besetzt; es findet auch nicht die geringste Abweichung von der kanonischen Besetzung statt." (S. 61.) Der Auktor erbringt hiefür schlagende Beweise aus den Präsentationsurkunden selbst, die dem Bischofe durchweg das Institutionsrecht zuerkennen. Wohl durch Einfluß der protestantischen Idee der Laienkirche und des Laienpriestertums, schlichen sich in der Folgezeit auch im Stande Zug Praktiken ein, wie die Anspruchnahme auf eigentliche Besetzung der Pfründen und das sogen. „Bitten" oder „Anhalten" um letztere. Durch die Gegenreformation wurden diese Mißbräuche teilweise beseitigt. Ein Recht, den nach dem Ius canonicum auf Lebenszeit eingesetzten Benefiziaten abzusetzen, wurde nie geltend gemacht.

Im letzten Abschnitte der Arbeit wird das geltende Zuger „Staatskirchenrecht" besprochen. Mit juristischer Schärfe beleuchtet Dr. Müller besonders die Unhaltbarkeit der „unklaren Bestimmungen" des Gesetzes vom 18. Januar 1875 über Ausscheidung der Gemeindegüter im Kanton Zug, wonach die Kirchgemeinde Rechtsträgerin der bisher bestandenen Kirchen, Stiftungen und Anstalten geworden sein soll.

Man wird wohl das staatsrechtliche Gebilde der Zuger Kirchgemeinde auch kanonisch als Rechtsnachfolgerin der früheren Bürgergemeinde im Patronatsrecht betrachten können, da sie sich bezüglich ihres territorischen Bestandes an das alte Pfarrsystem anschließt und es früher keine Ausscheidung zwischen Bürger und Parochianen gab.

Wir haben der Schrift, die nur 81 Seiten umfaßt, eine längere Besprechung gewidmet. Sie verdient es, denn hier gilt: „Klein aber fein". Was u. a. für die Kantone Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Glarus durch die bekannten Privilegienbullen Julius II. immer feststand, weist Müller auch für den Kanton Zug überzeugend nach: Die Pfarrerwahlen in der Schweiz lassen sich in nicht wenigen Fällen auf kirchenrechtliche Basis zurückführen und sind hier nichts anderes, als durch Wahl geltend gemachtes kanonisches Präsentationsrecht. Es ist dies zunächst eine Warnung „das Kind nicht mit dem Bad auszuschütten", wie es z. B. Sägmüller in seinem Kirchenrechte[2] S. 278[1] tut: „Vollständig unkirchlich ist daher die in der Schweiz gebräuchliche Wahl der Pfarrer seitens der Gemeinde". Wertvoll ist dieser Nachweis sodann zur Aufklärung weiterer Kreise; das demokratische Empfinden kann so mit der wesentlich, jure divino, hierarchisch-monarchischen Verfassung der Kirche in Einklang gebracht werden. Zugleich mahnen die Forschungsresultate des hochw. Pfarrers von Baar: Halten wir hier und anderswo nicht allzu schnell für „Historisch-Geworden" und eidgenössisches Erbgut und „Landrecht", was in seinem seichten Grunde nichts anderes ist, als Rechtsverletzung des Parvenu Liberalismus, „Rechte", die frühestens auf dem blutgetränkten „Rechtsboden" des Schaffots der französischen Revolution und unter ihren Guillotinen erblüht sind; wenn sie nicht gar erst freundeidgenössischen Kulturkampfhelden ihr unrechtliches Dasein verdanken, wie die Pfarrwahlgesetze in den Kantonen Genf, Baselland, Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau, die als „durchaus schismatisch" von Pius IX. in der Enzyklika „Etsi multa luctuosa et acerba" vom 21. November 1873 verurteilt wurden. Es wäre aber auch hier eine dankbare Aufgabe rechthistorischer Studien, manche Pfarrwahlen auf kirchliche Präsentationsrechte zurückzuführen.

Uns Geistlichen ist es zumeist anheim gestellt, oder vielmehr ist es unsere heilige Gewissenspflicht, auch bezüglich der Pfarrwahlen die Rechte und Freiheit der Kirche zu wahren. Wie es geschehen kann und soll, sagt z. B. Art. 38 der Basler Diözesanstatuten: „Aspirantes ad parochiam vacantem per brevem epistolam ad Nos directam se praesentare debebunt" . . . und Art. 39 lautet: „Ad parochialia aut alia curata beneficia electi aut nominati non quidquam curae animarum annexum facient, nisi prius a Nobis approbati et a Nobis . . . instituti fuerint." V. v. E.

Psychologische Aphorismen.

Von Paulinus.

Leute, die nur ihre Meinung gelten lassen, gleichen Fieberkranken oder Narren, die nicht ahnen, daß sie zu sich allein sprechen.

* * *

Der Wortschwall gewisser Menschen ist nur das laute Tönen ihrer innern Hohlheit.

Ein Toleranzedikt der bernischen Regierung.

Wie die Presse mitteilte, hat die Regierung des Kantons Bern beschlossen, die am 23. September 1912 gestellte Motion von Großrat Boinay und Genossen betreffend die Anerkennung des Bischofs von Basel durch den bernischen Staat abzulehnen; nun ist ihre Behandlung auf die nächste Großratssession verschoben worden. Anläßlich dieses Beschlusses hat jedoch der bernische Regierungsrat ein Toleranzedikt eigener Art erlassen, indem er dem Bischof von Basel bekannt gab, daß ihm vom Datum des Regierungsratsbeschlusses an auf fünf Jahre die Vornahme von Pontifikalhandlungen gestattet sei. Die Berner Regierung stützt sich hiebei auf das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens vom 31. Okt. 1875, nach welchem bischöfliche Funktionen im Kantonsgebiet nur mit staatlicher Erlaubnis vorgenommen werden dürfen. Bisher mußte für jeden einzelnen Fall das Plazet der Regierung eingeholt werden.

Der Toleranzzucker, mit dem der Regierungsrat seinen Beschluß bestreute, vermag ihm jedoch seine Bitterkeit nicht zu nehmen, sondern gibt ihm nur einen noch widerlicheren Beigeschmack.

Art. 51 [1] der Bundesverfassung lautet: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet". Verstößt das Firmen, das Konsekrieren von Glocken, Kirchen und Altären, ein Gottesdienst, der von einem Bischof vorgenommen wird per se gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung, so kann dies auch ein bernischer Regierungsrat nicht auch nur für 5 Jahre erlauben. Handelt es sich hier aber um gottesdienstliche Handlungen an sich einwandfreien Charakters, so hat der bernische Regierungsrat nichts zu erlauben und nichts zu verbieten, sondern ihre freie Ausübung ist durch die Bundesverfassung ohne weiteres gestattet. Nur wenn im einzelnen Falle, der zu beweisen ist, hiebei die Schranken der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit überschritten werden, kann der Regierungsrat verbietend einschreiten. Die fünfjährige Erlaubnis, die die bernische Regierung dem Bischof von Basel gnädigst erteilt, ist nichts anderes, als eine Verletzung und willkürliche Beschneidung der durch die Bundesverfassung jedem Schweizerbürger gewährleisteten Kultusfreiheit.

Auf die internationalen Garantien und Rechte, die speziell im Jura diese Kultusfreiheit vor Verletzung noch sichern sollten, wollen wir zur Zeit nicht näher eingehen. Wir werden auf die Frage zurückkommen, wenn die Interpellation zur Sprache kommt. Es sei hier nur der einschlägige Artikel des acte de réunion vom 14. November 1815 widergegeben:

„Art. 1er. — La religion catholique, apostolique et romaine est garantie pour être maintenue dans l'état actuel et librement exercée, comme culte public, dans les communes de l'Evêché de Bâle où elle se trouve actuellement établie. L'Evêque diocésain et les curés jouiront sans entraves de la plénitude de leur juridiction spirituelle, d'après les rapports établis par le droit public entre l'autorité religieuse; ils rempliront de même sans empêchement les fonctions de leur ministère, notamment celles de l'Evêque dans les visites épiscopales, et tous les catholiques les actes de leur religion."

In den drei folgenden Artikeln verpflichtet sich der Kanton Bern ferner zu einer Beisteuer an den Gehalt des Bischofs, sein Kapitel und das Diözesanseminar und wird den jurassischen Katholiken der Fortbestand ihrer katholischen Schulen zugesichert. — Zur Erinnerung an die feierliche Vereidigung des neuen Landesteiles am 24. Juni 1818 wurde eine Münze geschlagen. Auf der einen Seite steht der schöne Spruch: „Fides utrimque fallere nescia", auf dem Revers der Medaille figuriert — der Mutz — — V v. E.

Wo soll ich meine Ferien zubringen?

so wird mancher geplagte Pfarrherr nach dieser arbeitsreichen Oster- und Pfingstzeit sich fragen.

Ich weiß ein idyllisch gelegenes Plätzchen, umgeben von hohen Bergriesen, durchweht von würziger, kräftiger Alpenluft, bei den Schwestern der Kongregation der Benediktinerinnen im Kloster Melchtal, zirka 900 m ü. M., die hier zugleich auch ein ausgezeichnet geleitetes Töchterpensionat führen.

Das Kloster hat notgedrungen die Pension Trautheim sich erworben und will nun in wohlwollender Weise es den Geistlichen ermöglichen, in aller Ruhe sich einen Ferienaufenthalt zu höchst billigen Preisen zu verschaffen. Es werden nämlich in dieser Pension nur Geistliche aufgenommen.

Melchtal ist unweit von Sarnen und wer gute Füße hat, kann sehr schöne Fußtouren machen über die Frutt, ferner auch die Stätten des seligen Bruders Klaus besuchen.

Unabhängig von dieser Pension haben die Schwestern auch für Frauen und Töchter ein solches Ferienheim im Institut eingerichtet und zwar zu erstaunlich billigen Preisen.

Wer also Ruhe sucht für Geist und Körper, dem ist dieser Ferienaufenthalt sehr zu empfehlen. H.

Karawane in das hl. Land.

Um vielen Wünschen entgegenzukommen, veranstaltet der Verein schweizerischer Jerusalempilger auf die Zeit nach Maria Himmelfahrt eine Karawane ins hl. Land. Abfahrt von Genua oder Marseille nach Alexandria und Kairo. Von dort über Port-Said und Jaffa nach Jerusalem. Nach 8-tägigem Aufenthalt Ritt über Samaria nach Tabor, See Genesareth und Nazareth. Heimreise von Haifa und Berg Karmel über (Athen-Patras) Brindisi-Neapel-Rom. Damascus und Konstantinopel werden fallen gelassen. Dauer der Reise 5 Wochen, Kosten zirka Fr. 1200. Anmeldungen sind an Dekan Karli in Baden bis 15. Juni zu richten. Das nähere Programm folgt später.

Auch der Bayrische Pilgerverein vom hl. Land wird am 17. Juli nächsthin eine Karawane von Damen und Herren unter persönlicher Leitung des Sekretärs, HH. Professor Schmitzberger, von München über Triest und Aegypten ins hl. Land führen. Das Programm im hl. Land ist dasselbe, wie das der Schweizerkarawane.

Aber vom See Genesareth geht es mit der Hedschasbahn nach Damascus, Baalbeck und Beyrut, von dort nach der Insel Rhodos, Smyrna mit Abstecher nach Ephesus, Athen und Konstantinopel. Nach 3 Tagen Aufenthalt beginnt die Heimreise mit Halt in Adrianopel, Sophia und Belgrad. Die Karawane löst sich auf in Budapest den 2. September. Reisekosten bei II. Kl. Schiff und Eisenbahn 1450 Mark, I. Kl. Schiff und II. Kl. Eisenbahn, was das Empfehlenswerteste ist, 1600 Mark. Die Bayern werden allfällige Schweizerpilger mit aller Zuvorkommenheit aufnehmen. Anmeldungen wolle man sogleich an Dekan Karli in Baden richten, welcher dieselben nach München vermitteln wird. Teilnehmerzahl 25.

Rezensionen.

Die Wacholderleute. Roman von R. Fabri de Fabris. Oktav, 263 Seiten. 4 M., geb. 5 M. Köln 1912, J. P. Bachem. Liebe, stille Menschen sind diese „Leute vom Stamme Wacholder", wie der originelle, humorvolle Dr. med. Andereya seine Schützlinge zu nennen beliebt, den Zimmermeister Wacholder und dessen treue, wackere Ehefrau Lena. Im kleinen Burghausen leben sie schlicht und recht nach Christenpflicht, sich gegenseitig zum Trost und zur Stütze und erziehen ihre Kinder in Gottesfurcht zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft. Ihre Hauptsorge dreht sich um ihren Aeltesten, den krüppelhaften, armen Gerd mit dem träumerischen Dichtergemüt und der starken Seele, den ein frühzeitiger Tod von seinem Erdenleid erlöst. Ueber der Erzählung liegt der Hauch warmer Mutterliebe und treuer Vatersorge, ein lieblicher Duft jenes echt frommen, gottergebenen Sinnes, wie man ihn bei den einfachen Leuten aus dem Volke am meisten antrifft. Ein Buch, das Zufriedenheit pflanzt, den religiösen und den Natursinn fördert, und das wir darum der katholischen Familie empfehlen. Fidelis.

Ein Tropfen aus dem Meere oder Von dem Geheimnis Jesu Christi, besonders nach der Lehre des hl. Paulus. Von S. M. v. B. Freiburg (Schweiz), Canisiusdruckerei und Verlag, Marienheim. 135 S., Oktav. Preis 80 Rp. Die Schrift behandelt in drei Teilen: 1. Jesus Christus der wahre Sohn Gottes, 2. die Größe des Menschen in Christus und 3. die Größe Mariä in und durch Christus. Der berühmte Moralist Aug. Lehmkuhl S. I. in Valkenburg (Holland) bespricht dieses Buch in der Linzer Th.-pr. Quartalschrift (1. Heft 1911, S. 168) in sehr günstigem Sinne und schließt seine Rezension mit folgenden Worten: „Die Schrift verdient die weiteste Verbreitung, besonders unter den Männern der gebildeten Klassen und denen, die im öffentlichen Leben stehen. Es ist bedauerlich, wie sehr auch sonst gut gesinnte Katholiken aus dem öffentlichen Leben Christus den Herrn fernhalten, und wie sehr sie sich mit dem eigentlich dem Unglauben entstammenden Grundsatze befreunden: daß Religion und Politik zwei absolut getrennte Gebiete bleiben müßten. Dagegen zeigt die gegenwärtige Schrift, daß alle Fragen auch des gesellschaftlichen Lebens, sollen sie eine gedeihliche Lösung finden, von dem Anschluß an Christus müssen beherrscht werden." Mit diesen Worten Lehmkuhls halten wir die Schrift für hinlänglich empfohlen.

Gebet und Betrachtung. Vom ehrw. Ludwig von Granada aus dem Predigerorden. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. phil. theol. Jakob Ecker, Professor am Priesterseminar zu Trier. Zwei Bändchen. 12°, 990 Seiten. Freiburg i. B. 1912, Herder. M. 7.40, geb. in Kunstleder M. 9.—. Wer in rechter Weise beten und mit Nutzen betrachten lernen will, tut sehr gut, den ehrw. Ludwig von Granada, den frommen und geistvollen Predigermönch des 16. Jahrhunderts, sich zum Lehrmeister zu wählen. „Gebet und Betrachtung" — bisher in Herders Aszetischer Bibliothek nur zu geringem Teil vertreten — ist zumal für Anfänger im geistlichen Leben eine durch Gründlichkeit und Verständlichkeit der Darstellung gleich ausgezeichnete Gebetsschule. Die Klugheit und tiefe Erfahrung des Geistesmannes hat dieselbe verfaßt Das Werk hat drei Bücher. Das erste (zugleich erstes Bändchen) leitet nicht nur theoretisch durch Hinweis auf Nutzen und Notwendigkeit und durch Darlegung der einzelnen Teile der Betrachtung zu dieser Gebetsübung an, sondern auch praktisch durch je sieben ausgeführte längere Morgen- und Abendbetrachtungen, das bittere Leiden Jesu und einige der wichtigsten Glaubensgeheimnisse: Sünde, Tod etc., betreffend. Das zweite und dritte Buch enthält das zweite Bändchen. Ersteres davon: Frömmigkeit und Andacht, handelt vom hohen Wert der Frömmigkeit, von den Hilfsmitteln zur Erlangung derselben, den Hindernissen, die sich ihr entgegenstellen und den gewöhnlichen Versuchungen, denen fromme Personen ausgesetzt sind. Mahnungen und Warnungen vervollständigen diese für das geistliche Leben wertvollen Kapitel. Den bisherigen zwei Hauptteilen schließt sich dann als dritter noch einer über die Kraft des Gebetes und die Vorzüglichkeit des Fastens und des Almosengebens an. Auch diese Abschnitte sind von hoher Klugheit diktiert. Die Eigenart und Schönheit des Originals war der Uebersetzer mit Erfolg bestrebt, auch in der deutschen Ausgabe zu wirksamer Geltung zu bringen.

Das Himmelsbrot. Ermahnungen zum öfteren Empfang der heiligen Kommunion von Walter Dwight S. J. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von P. Bernhard vom heiligsten Sakramente aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten. Mit Titelbild von Führich. Oktav, 182 Seiten. Freiburg i. B, Herder. 2 Mark, geb. 2 Mark 80. In origineller Fassung bietet das Büchlein kernhafte Anregung und Ermahnung zur öfteren heiligen Kommunion. Der Autor stellt die idealen Seiten der heiligen Eucharistie als Lebens- und Himmelsbrot, als Heil- und Heiligungsmittel in den Vordergrund seiner frommen Betrachtungen, mehr nebenher geht die Widerlegung der landläufigen Einwendungen. Das Büchlein wird mit gleichem Nutzen von denen gelesen, die für die öftere Kommunion gewonnen werden sollen, wie von denen, die bereits dafür gewonnen sind. Ein Anhang gibt die beiden Kommuniondekrete im deutschen Wortlaute wieder.

Triumph der Eucharistie. Zum Wiener Eucharistischen Kongreß 1912 verfaßt von Alfred Hoppe, pens. Pfarrer, Wien III/1, Ungargasse 38. Mit vielen Illustrationen. Mit Approbation. Oktav, 80 S. 50 Heller. Wien 1912. Im Selbstverlag des Verfassers. Die Schrift, aus Anlaß des Wiener Eucharistischen Kongresses erschienen, ist der spontane Ausdruck freudig-dankbarer Gefühle für das Gnadengeschenk der heiligen Eucharistie. Sie bringt im ersten Teile den biblischen Bericht von der Verheißung und der Einsetzung des hochheiligen Altarssakramentes mit den Begleitumständen zu lebensvoller Anschaulichkeit und schildert im zweiten Teil mit vielen genauen Beispielen die Wundermacht und die Triumphe der heiligen Eucharistie, vorzüglich an den Gnadenorten Lourdes und Brezje (Krain). Dem Text sind viele Illustrationen beigegeben.

Das Denkmal der Liebe. Erwägungen über die heilige Eucharistie. Von W. Engel, Kaplan an St. Joseph, Köln-Nippes. Dritter Band von „Rüstzeug der Gegen-

wart, Hausbücher für die katholische Familie". 12⁰ 83 S. Geb. 1 Mk. 30. Köln 1912, J. P. Bachem. Handlich im Format und gefällig in der zwar einfachen Ausstattung, macht das Büchlein einen guten Eindruck. Es redet von dem, was Jesus Christus in dem allerheiligsten Sakrament, dem Denkmal seiner Liebe, geben will, wie wir dieses Sakrament verehren sollen, was wir aus ihm für unsere Seele gewinnen können. Anregende, fruchtbare Gedanken.

Das führt zum Glück! Ratschläge und Lehren für strebsame Jünglinge. Von Prof. Al. Bertsch. Zweite Auflage. Kleinoktav, 72 Seiten. Einsiedeln, Benziger & Co. Eine Blütenlese von Aussprüchen und Aphorismen, in gebundener und freier Rede, die bezwecken, dem Jüngling auf seinen Lebensweg markante Wegzeichen mitzugeben, ihn durch ein kurzes vielsagendes Wort zu gläubig religiösem Leben und edel sittlichem Handeln zu bestimmen. Neben der göttlichen Weisheit finden sich namentlich auch schweizerische aszetische Schriftsteller — Bertsch ist Schweizer — wie Augustin Egger, Hilty, Wetzel etc. durch Zitate vertreten.

Elementares Lehrbuch der Physik. Nach den neuesten Anschauungen von Ludwig Dressel, S. J. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Besorgt von Prof. Joseph Paffrath, S. J. 2 Bände. Mit einer Spektraltafel in Farbendruck und 705 Figuren. gr. 8⁰. (XXVIII und 1202 S.) M. 20.—; geb. in Leinwand M. 22.—. Zur Selbstbelehrung und zur Verwendung in Vorträgen greifen auch geistliche Herren, die nicht Professoren sind, unter Umständen sehr gerne nach einem Lehrbuch der Physik, von dem sie wissen, daß es das Neueste, wie das bewährte Alte in gründlicher und klarer Verarbeitung bietet, und reichhaltiger ist als die gewöhnlichen Schulbücher und Leitfäden der Physik. Als solches, durch klassische Darstellung und gelegentliche, naturphilosophische Vertiefung ist Dressels Lehrbuch der Physik von jeher ausgezeichnet gewesen. Den Ruhm, den Fachzeitschriften für Physiker, Chemiker und Techniker, wie auch Schulblätter von Berlin, Wien, Leipzig jeder Auflage desselben uneingeschränkt zollten, verdient in vollstem Maße wieder die soeben auf den Markt gebrachte vierte Auflage, in welcher der Herausgeber, Professor Paffrath, die modernsten Errungenschaften der Forschung organisch eingegliedert hat. Das „Allgemeine Literaturblatt, Wien" bekannte: „Das Buch ist von hervorragender Originalität und hat unter den zahlreichen Lehrbüchern der Physik manche Vorzüge".

Altstätten. Dr. Schneider.

Die unvollkommene Reue nach den Lehrbestimmungen des Tridentiner Konzils. Von Dr. theol. und phil. Augustin Arndt, S. J., Professor der Theologie, Konsultor der Propaganda. gr. 8⁰. 188 Seiten. M. 2.80. Paderborn 1912, Bonifazius-Druckerei. — Eine gründliche und gelehrte Schrift, worin festgestellt wird, wie das Tridentinum es als Lehre der Kirche erklärt, daß die unvollkommene, die Furchtreue zur Vergebung der Sünden im Bußgericht genüge. Arndt findet deutlich die Grundlagen des Attritionismus in der Heiligen Schrift und bei den alten Vätern gegeben und er rechtfertigt diese Lehre gegenüber den Meinungen der Reformatoren und des Bajus, die zuerst sie angegriffen. Das Wesen der unvollkommenen Reue im allgemeinen und ihre Eigenschaften im besondern werden in einem zweiten, kürzern Teile näherhin auseinandergesetzt.

Fidelis.

Mensch und Uebermensch. Für gebildete Katholiken. Von Dr. Johannes Chrys. Gspann, Professor der Dogmatik zu St. Florian. 2. Auflage. kl. 8⁰. 184 Seiten. Einsiedeln 1912, Benziger & Co. — Der Autor betrachtet den Menschen und das menschliche Leben nach Natur und Uebernatur. Dabei zeigt er auch, wie im Menschen, in seinem natürlichen Leben sich eine geheimnisvolle Nachahmung von nur Uebersinnlichem zeigt, auch wenn dabei von Uebernatur im strengen Sinn nicht die Rede ist. Der aufmerksame Leser erkennt, in welch vorzüglichem Maße der Unsichtbare im Meisterwerk seiner sichtbaren Schöpfung sich widerspiegelt, wie schon der natürliche Mensch und umso mehr der übernatürliche Mensch der Gnade, der wahre Uebermensch dem Wesen Gottes verwandt ist. — Für gebildete Katholiken eine anregende Lektüre.

Fidelis.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

In editione typica et in multis aliis editionibus novi Psalterii Breviarii Romani omissio facta est in versu Responsorii brevis ad Tertiam pro Dominicis per annum minoribus. Sic hoc Responsorium dici debet:

℟. br. Inclina cor meum, Deus, * In testimonia tua. Inclina. ℣. Averte oculos meos, ne videant vanitatem: in via tua vivifica me. In testimonia. Gloria Patri. Inclina.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Root Fr. 20.
2. Für das hl. Land: Herbetswil Fr. 6.50, Boncourt 46.45, Schötz 52.
3. Für das Seminar: Root Fr. 20, Aadorf 32, Menzingen 20, Bettwil 7, Schötz 51, Diessenhofen 10, Kriens 70.
4. Für die Sklavenmission: Boncourt Fr. 32.75, Schötz 45.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 2. Juni 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

22., 29. Juni!

Lectiones infra octavam S. Joannis Baptistae

Lectiones infra octavam S. Apostolorum Petri et Pauli

Der gleiche Faszikel enthält:

Lectiones infra octavam S. Josefi

sind zu beziehen bei **Räber & Cie.,** Luzern.

Preise für alle drei Offizien zusammen: Quart Fr, 1.—, 12 tel. 18 tel. 48 tel. Fr. —.50.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum: Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Halb „ „ „ : 12 „ Beziehungsweise 26 mal. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts. Einzelne „ : 20 „ * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile. Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt. *Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.*

LUZERN 5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben"

(gegründet 1667). — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5. Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener Kochelbräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Statuen in grosser Auswahl und allen Preislagen liefern prompt **Räber & Cie.**

Nie war eine zuverlässige Uhr nötiger als im heutigen hastigen Erwerbsleben. Es ist unsere Spezialität, eine vorzügliche Präzisionsuhr zu mässigem Preise auf den Markt zu bringen. Schriftliche Garantie. Verlangen Sie gratis und franko unsern reich illustrierten Katalog (mit 1675 photogr. Abbildungen) pro 1913.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zusicherung coulanter Bedingungen.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Stella alpina
Kathol. Land-Erziehungsheim
Schweiz **Amden** 900 m ü. M.
für physisch geschwächte, intellektuell zurückgebliebene, sittlich gefährdete Knaben.
Prospekte etc. durch
OT512 **Die Direktion.**

Haushälterin
Person gebildet, im Hauswesen wohlerfahren, gesetzten Alters, sucht selbständige Stellung in ein Pfarrhaus, vorzugsweise in eine Stadt. S.J.

Venerabili clero.
Vinum de vite merum ad. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jurejurando adacta
Schlossberg Lucerna

Kirchl. Kunstwerkstätte beabsichtigt, sich an einer Ausstellung zu beteiligen.

Welcher Hochw. Herr
wäre bereit, einen kleineren Altar od. einen Tabernakel oder sonst einen geeigneten Gegenstand für diesen Zweck in Auftrag zu geben, bezw. ein solches Objekt nach der Ausstellung zu übernehmen. Eine diesbezügl. Bestellung würde nach den Wünschen des Auftraggebers angefertigt und weit unter dem Selbstkostenpreis abgegeben.
Offerten unter Chiffre C 2094 G an Haasenstein & Vogler, St. Gallen.

Kirchenöl Ia Qualität für Patent Guillon Ewiglicht-Apparat (bestes System) liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.
Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungsschreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.
L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Ein kurbedürftiger
Priester
findet in den Sommermonaten **freie Station** im **Kurhaus Menzberg** gegen geringe Aushilfe in Pastoration (Frühmesse)
Anmeldungen mit Angabe von Ankunft und Fortgang nimmt entgegen das Pfarramt.
Menzberg (Kt. Luzern), Mai 1913.
Schmid, Pfarrer.

Messwein
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug
vereidigter Messweinlieferant.

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3. — b. Fr. 8. — empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Kirchen-Teppiche
in grosser Auswahl und allen Stylarten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, **LUZERN.**

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Projektionsapparat,
sehr leistungsfähig mit Acetylen-Generator und zahlreichen Diapopositiven verschiedener Serien ist billig zu verkaufen. Zu vernehm. bei der Expd. ds. Bl. sub. chiffre J. L.

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:
Statuen, Paramente ꝛc.
Pietätvolle Behandlung.
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — **Luzern**
Dep. d. Villa „Moos"
Telegr.-Adr. „Dußantik Luzern"
Telephon 1870

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:
Hartmann, Phil., Stadtdechant, **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. 12., verbesserte Auflage. Neue Ausgabe. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 884 S. Lex.-8. br. *M.* 12.—, geb. *M.* 14.—.
Die grossen Veränderungen, die durch das Motu proprio des Papstes die Festordnung und durch die Constitutio apostolica das Breviergebet erfahren haben, sind in dieser neuen Ausgabe aufgenommen. Das Werk entspricht in der neuen Ausgabe somit vollständig den heute geltenden Bestimmungen.
Göpfert, Dr. F. A., Univ.-Prof., **Moraltheologie.** Erster Band. 7. verbesserte Auflage. (Wissenschaftliche Handbibliothek.) Mit kirchlicher Druckerlaubnis, 563 Seiten. gr. 8. br. *M.* 5.—, geb. *M.* 6.20.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
Paramenten und Fahnen
sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
zu anerkannt billigen Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten
Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Galvanoplastische Werkstatt Freiburg
Einziges Schweizerhaus, welches sich speziell mit dem
Vergolden und versilbern
von Messgefässen und Kirchenschmuck befasst.
Polieren, Lackieren und Reparaturen.
ARNOLD BUNTSCHU & Cie.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen
Caseln, Stolen, Pluviale, Spitzen, Teppiche, Blumen, Reparaturen
Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.
Kelche, Monstranzen, Leuchter, Lampen, Statuen, Gemälde, Stationen
Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft
B. Enzler, Messerschmied, **Appenzell.**
(Katalog zu Diensten.)

GEBRUEDER GRASSMAYR
(Inh.: Max. Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: :: ::
Mässige Preise — Reelle Bedienung

Gebrüder Gränicher, Luzern
Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.
Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an
Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst